



**Förderverein des
Brandenburgischen
Flüchtlingsrates**

Rudolf-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331-716499
Fax: 0331-887 15 460

[info@fluechtlingsrat-
brandenburg.de](mailto:info@fluechtlingsrat-brandenburg.de)

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische
Sparkasse Potsdam
KtoNr.: 350 10 10 000
BLZ: 160 500 00

**Beitrag zum Fachgespräch im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
zum Bericht der Landesregierung, Drucksache 5/4573,
*Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von
Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung***

am Mittwoch, 14. März 2012, Landtag Brandenburg

Der Flüchtlingsrat bedankt sich für die Gelegenheit, zum Bericht der Landesregierung Stellung zu nehmen. Unsere Kritik haben wir bereits in dem Ihnen vorliegenden Offenen Brief geäußert, und auch die Positionspapiere, die wir zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der Caritas, des Diakonischen Werkes Potsdam und der Ausländerseelsorge Potsdam in die beratende Arbeitsgruppe des Ministeriums eingebracht haben, liegen Ihnen vor.

Ich werde mich im Folgenden auf die Fragen 1 und 2 konzentrieren und damit auch einige der anderen Fragen aus unserer Sicht beantworten.

1. Welche Auswirkungen hat aus Ihrer Sicht die Unterbringung von Flüchtlingen in einer Gemeinschaftsunterkunft?

Das erzwungene, enge Zusammenleben mit fremden Menschen, ohne Rückzugsmöglichkeit würde für jeden von uns bereits nach wenigen Wochen eine große Belastung darstellen. Unter den Bedingungen des Verlusts von allem Vertrauten, nach oft traumatischen Erlebnissen (die meisten Flüchtlinge kommen aktuell aus Kriegsregionen) und im Wartestand administrativer Entscheidungen, ohne Arbeitsmöglichkeit, in mehr oder weniger großer gesellschaftlicher Isolation und nicht selten über Jahre hinweg, sind die negativen Auswirkungen enorm.

Konflikte aufgrund unterschiedlicher Lebensbedürfnisse und Gewohnheiten, oft auch um die knappen Ressourcen (Herdplatten, Wasserhähne, Schlüssel für Toilettentüren, gemeinnützige Arbeit oder schlicht Platz) verursachen zusätzlichen Stress. Das Fehlen einer gemeinsamen Sprache und die hohe Grundanspannung führen dazu, dass Konflikte leicht eskalieren.

Zugespißt kann man sagen: Die Lebensbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften machen Gesunde krank und verhindern bei Kranken die Gesundung. Sie begünstigen sexuelle Übergriffe bzw. fördern allein durch die Räumlichkeiten die Angst davor, und setzen Kinder Einflüssen aus, die niemand von uns für seine Kinder möchte, einfach dadurch, dass man mit fremden Menschen Flur, Küche, WC und Dusche teilen muss, die für Erwachsene normale aber eben häufig nicht kindgerechte Gewohnheiten und Interessen haben.

Dazu kommt, dass viele Unterkünfte in schlechtem Zustand sind, dass sie abseits liegen, ihre Anlage atmosphärisch bedrückend ist.

Soziale, gesellschaftliche Folgen:

Die konzentrierte und isolierte Unterbringung verhindert Kontakte zur einheimischen Bevölkerung und die gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Kommune.

Die jahrelange Unterbringung in einer GU führt, verstärkt durch die anderen Restriktionen, zu Persönlichkeitsveränderung. Kompetenzen gehen verloren, Selbstständigkeit und Integrationsfähigkeit werden zerstört. Menschen, die über Jahre so leben mussten, berichten, dass es enormer Anstrengung bedarf, ihre Lebenstüchtigkeit und Alltagskompetenz und das frühere Selbstvertrauen wiederzugewinnen.

Die Unterbringung in Sammelunterkünften hat auch negative gesellschaftliche Folgen: Als im September 2009 der Bürgermeister von Guben ALG-II-Bezieher, die mit der Miete im Rückstand waren, in die leerstehende GU für Asylsuchende umsiedeln wollte, war die Empörung groß. Die „Massenunterkunft am Stadtrand“ sei ein Pranger, von „Ghettoisierung“ war die Rede, von „Lager“ und davon, dass die Stadt eine Fürsorgepflicht habe – besonders für Familien mit Kindern, für die die Unterkunft völlig ungeeignet sei.

Die Art der Unterbringung von Flüchtlingen in solchen GU wird also nicht nur von den Flüchtlingen als Ausgrenzung empfunden, sondern auch von der einheimischen Bevölkerung als Ausgrenzung verstanden, und fördert damit allgemein abwertende Haltungen gegenüber Ausländern und Ausländerinnen. (Die überwiegende Mehrheit der GU in Brandenburg liegt übrigens mindestens am Stadtrand, wenn nicht weit außerhalb.)¹

Gesundheitliche Folgen:

Die negativen gesundheitlichen Auswirkungen sind mehrfach dokumentiert: Der Chefarzt Dr. August Stich der Missionsärztlichen Klinik in Würzburg, die eine Ambulanz in der dortigen GU unterhält, berichtet von einer Verstärkung psychischer Erkrankungen, Retraumatisierungen und Auslösung von Depressionen durch die Zwangsunterbringung in der GU und weist außerdem auf Gefahren hin, die durch nachlässiges Verhalten entstehen, das dem Leben in einer erzwungenen Gemeinschaft geschuldet ist.² Ähnlich sind die Beobachtungen unserer Kolleginnen und Kollegen in den Beratungsstellen. Anders als in Bayern ist die extreme Fremdbestimmung in Brandenburg durch die Abkehr vom Sachleistungsprinzip (Essenspakete, Magazine) gemildert. Stich verweist auf internationale Studien, die ebenfalls eine erhöhte Krankheitshäufigkeit in Sammelunterkünften belegen.

¹ Lausitzer Rundschau, 5.9.2007 „Lager für ALG-II-Bezieher“; Lausitzer Rundschau, 4.9.2007 „Asylbewerberheim für Mietschuldner in Guben - Kurzsichtige Pädagogik“; Berliner Zeitung, 17.8.2007 „Mietschuldner sollen ins Asylheim“

² August Stich, „Medizinische Versorgung von Migranten“ in: Heilung und Heil, Mitteilungen und Berichte des Missionsärztlichen Instituts Würzburg 3/2006 und Stellungnahme der Missionsärztlichen Klinik Würzburg zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern, 23.4.2009. Hier wird auf mehrere internationale Studien verwiesen, die die Krankheitshäufigkeit von Flüchtlingen in Sammelunterkünften mit der in Privatwohnungen vergleichen.

Für Deutschland liegen zwei Regionalstudien vor, die den Zusammenhang zwischen Krankheit und Wohnform aufzeigen,³ und im Bericht des Bremer Gesundheitsamtes „Das Bremer Modell – Gesundheitsversorgung Asylsuchender“ vom August 2011 heißt es resümierend: „...dass die Wohn- und Lebensbedingungen von Asylsuchenden gesundheitlich belastend sind, sowohl auf der psychischen Ebene wie auch auf der körperlichen. Das gilt auch, wenn die Unterkünfte ‚Bremer Standards‘ genügen und teilweise über denen anderer deutscher Standorte liegen,“ und weiter: „Über den engen medizinischen Bereich hinausgehend wäre es wünschenswert, die Wohndauer in Gemeinschaftseinrichtungen möglichst kurz zu halten.“⁴ Schließlich kommt auch der hier zur Debatte stehende Bericht der Landesregierung zu dem Schluss „Die Frage der Verweildauer in der Gemeinschaftsunterkunft ist ... von erheblicher Bedeutung für die Gesundheit und Integrationschancen der betroffenen Flüchtlinge.“ (S. 31)

Schlussfolgerung:

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Zwangsunterbringung handelt, kommt den staatlichen Stellen eine besondere Fürsorgepflicht zu. In der Verfassung des Landes Brandenburg wird außerdem in Artikel 47 die „Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens“ betont. Aus all dem folgt für uns:

Soll nach der Erstaufnahme auch nur zeitweilig die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtend bleiben, so ist sicherzustellen, dass alle GU zu abgeschlossenen Apartments umgebaut werden, um ein menschenwürdiges Leben in dieser Zeit zu ermöglichen.

Sofern Gemeinschaftsunterkünfte in Kommunen vorgehalten werden, sollte die Unterbringung von Flüchtlingen dort auf maximal 6-12 Monate begrenzt werden.

Die extrem abgeschieden gelegenen GU in Elbe-Elster und Barnim müssen geschlossen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Flüchtlinge, die unter guten Bedingungen in Ortslage und abgeschlossenen Wohnungen untergebracht sind, ein Leben in der GU nicht in jedem Fall einer Privatwohnung vorziehen. Wäre die Unterbringung in einer GU freiwillig, so würde schnell deutlich, welche GU dem Anspruch einer „menschenwürdigen Unterbringung“, wie sie die Mehrheit des Landtags anstrebt, entspricht und welche nicht.

2. Welche Möglichkeit sehen Sie, Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Wohnungen unterzubringen?

Rechtlich, organisatorisch und finanziell ist es möglich, sicherzustellen, dass Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsstatus dezentral in Wohnungen leben können. Die Mehrheit der Bundesländer zeigt, wie es geht. Sehr viele Kreisverwaltungen sind außerdem der Meinung, die dezentrale Unterbringung liege im Interesse der Gemeinden und Kommunen.⁵

³Birgit Behrensen, Verena Groß, „Auf dem Weg in ein ‚normales Leben‘“- Eine Analyse der gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden in der Region Osnabrück, Osnabrück 2004 und Andreas Beier, „Die gesundheitliche Situation von Flüchtlingen – eine Untersuchung der kommunalen Gesundheitsversorgung in Münster und Osnabrück“, Fachhochschule Münster, April 2007

⁴Hrsg. Gesundheitsamt Bremen, Kommunale Gesundheitsberichterstattung August 2011. Felicitas Jung, „Das Bremer Modell – Gesundheitsversorgung Asylsuchender“ S. 74 und 76

⁵Hingewiesen sei auf den Erfahrungsbericht des SPD-Bundestagsabgeordneten Rüdiger Veit (Ausschuss für Arbeit und Soziales Wortprotokoll 47. Sitzung 2011, S. 790): „Ich muss auf die Aussage von Frau Vorholz zurückkommen, es gäbe Kommunen, die hätten gute Erfahrungen mit dem Sachleistungsprinzip und mit der Gemeinschaftsunterkunft gemacht. Ich würde Sie bitten, sehr konkret zu benennen, wo und wer das im Einzelnen war. Ich spitze diese Frage auch

Die Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Mindeststandards hat einhellig festgestellt, dass die Verpflichtung in GU zu wohnen auf 6 bis 12 Monate begrenzt werden soll. Die Empfehlung, die die Landesregierung daraus ableitet: „Wegen der damit möglicherweise verbundenen Kostenfolgen sollten ... keine absolut verbindlichen Festlegungen getroffen, sondern eher eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen werden“ (S.31), ist vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten nicht nachvollziehbar und zu kritisieren. Sie ist politisch unentschieden, wider besseren Wissens, überlässt die Entscheidung und damit auch die Verantwortung den Kreisen und geht zu Lasten der Betroffenen.

Die Landeregierung verspielt so die politische Gestaltungsmöglichkeit, denn wo kein entschiedener politischer Wille ist, werden auch die Wege nicht gesucht werden.

Verblüffend ist die Sorge vor Mehrkosten, wo in anderen Bundesländern die Kostenersparnis der Grund für die Umstellung auf dezentrale Unterbringung in Wohnungen war bzw. aktuell ist.

Die Kosten

In den „Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln“ vom 20. Juli 2004, werden die Kostenunterschiede zwischen den Unterbringungsformen wie folgt berechnet:

In „ Wohnheimen mit Gemeinschaftseinrichtungen “ (gemeinsame Küchen- und Sanitärnutzung) betragen die durchschnittlichen monatlichen Kosten für die Stadt	24,56 € / qm
In „ Wohnheimen mit abgeschlossenen Wohneinheiten “ betragen die durchschnittlichen monatlichen Kosten	17,96 € / qm
In Wohnungen auf dem Kölner Wohnungsmarkt beträgt der durchschnittliche qm-Preis in mittlerer Wohnlage lt. Mietspiegel je nach Größe und Baujahr der Wohnung zwischen 6,50 und 10,00 € / qm. Heizkosten werden im Regelfall in Höhe von 1,30 €/qm/mtl. übernommen; d.h. Warmmiete gemäß Obergrenze Mietspiegel: Hinzu kommen ggf. Kosten einer Wohnungsersteinrichtungsbeihilfe; grob überschlägig gerechnet und auf drei Jahre abgeschrieben bedeutet dies zusätzlich ca. 0,80 / qm/ Monat	11,30 € / qm

Diese sogenannte **Kölner Rechnung** wird auch dem neuen Unterbringungskonzept in Bremen zugrunde gelegt (s.u.).

In **Leverkusen** wurde 2002 das sogenannte **Leverkusener Modell** der dezentralen Wohnungsunterbringung gleich nach der Erstaufnahmezeit eingeführt, mit dem Ziel, zunächst eine GU zu schließen und dadurch ca. 27.500,- €. einzusparen. Der Abbau der GU ging wesentlich schneller, so dass allein im Jahr 2002 die Kosten für die Unterbringung schon um 76.000 € reduziert werden konnten.

Von der Umsetzung des **Cottbuser Konzepts** der dezentralen Unterbringung (maximal 12 Monate GU, dann Wohnungsunterbringung möglich), das in der gleichen Zeit wie das Leverkusener Modell entwickelt wurde, sind uns leider keine Auswertungen bekannt.

In **Berlin** wurde 2003 aus Kostengründen wie in Leverkusen von der Anschlussunterbringung in GU nach der Erstaufnahme abgesehen und auf dezentrale private Wohnungen umgestellt.

deswegen so zu, weil ich selber von 1985 bis 1998 für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig war und eine meiner ersten Amtshandlungen im August 1985 war die Abschaffung von Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel einer dezentralen Unterbringung. Wen das interessiert und wer die Kommunen und ihre Interessen wirklich ernst nimmt, der soll auch noch wissen, als das Land Hessen dann die Kosten pauschaliert und den Gemeinden und Kommunen erstattet hat – auch den Kreisen, hat mein Kreis mehr als eine Million DM verdient.“

In **Leipzig** wurde im Oktober 2010 ein Konzept zur dezentralen Unterbringung verabschiedet, in dem die verpflichtende Aufenthaltsdauer in der GU auf 6 Monate reduziert wird.

In **Bremen** wurde (mit dem Argument Kostenersparnis) im letzten Jahr beschlossen, angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen keine neuen GU zu bauen, sondern die Verweildauer dort auf maximal 12 Monate zu begrenzen und dann dezentral unterzubringen.

Dies sind nur einige Beispiele, es gäbe noch viele - **Frankfurt am Main** hält zum Beispiel schon lange gar keine spezielle GU für Flüchtlinge mehr vor. Die Unterbringung in einer GU kommt nur zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in Frage, so wie bei allen anderen Bürger/innen auch.

Das Wohnraummangel- und Wohnraumsuchproblem

Oft entsteht der Wohnraummangel durch die fehlende Bereitschaft von Vermietern, an Flüchtlinge zu vermieten, sei es aus Vorurteil oder aus Vorbehalt wegen des Aufenthaltsstatus.

Dazu ist zu sagen, dass es im allgemeinen Interesse der Landesregierung liegt, direkte und indirekte Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt zu beseitigen. Die politische Entscheidung der Landesregierung, Flüchtlinge perspektivisch in Wohnungen unterzubringen, könnte in dem Zusammenhang auch gesellschaftlich richtungsweisend sein.

Praktische Möglichkeiten, dem Problem zu begegnen sind:

- In **Potsdam** gibt es die Vereinbarung, dass die Wohnungsbaugesellschaft keinen Bewerber öfter als drei Mal ablehnen soll, um möglichen Diskriminierungen entgegen zu wirken.
- In **Berlin** gibt es ein geschütztes Marktsegment. Die städtischen Wohnungsunternehmen stellen per Kooperationsvertrag ein jährliches Kontingent von 275 Wohnungen im Jahr für Flüchtlinge bereit.
- In **Bremen** wurde mit der Wohnungsbaugesellschaft vereinbart, dass sie auf aufenthaltsrechtliche Einschränkungen bei der Vermietung verzichtet. Im Gespräch ist derzeit, 100.000,- € für eine Personalstelle bereitzustellen, die die Wohnungssuche begleitet und neue Selbsthilfe- und Ehrenamtsstrukturen installiert. Sie soll sich aus den Einsparungen durch die reduzierte GU-Unterbringung refinanzieren.
- In **Leverkusen** obliegt die Wohnungssuche den Flüchtlingen selbst. Hierbei wurden sie zu Beginn von Ehrenamtlichen unterstützt. Zur Installation des Modells (Förderung des Auszugs, Aufbau der Ehrenamtsstruktur zur Unterstützung der Wohnungssuche, Einbeziehung der Wohnungsbaugesellschaften, Aufbau von unterstützenden Nachbarschaftsstrukturen) wurde zwei Jahre lang eine Personalstelle aus dem europäischen Flüchtlingsfonds finanziert. In den Berichten heißt es: „Sehr rasch stellte sich unter den Flüchtlingen eine gegenseitige Hilfestellung bei der Wohnungssuche und der Wohnungsrenovierung ein.“
- In **Köln** versucht man, neuen Wohnraum durch ein Investorenmodell zu schaffen. „Mit „Investorenmodell“ ist hier der Verkauf von städtischen Grundstücken an Investoren gemeint, die auf diesen Grundstücken neuen Wohnraum bauen und diesen an die Stadt über einen langfristigen Zeitraum, ggf. mit zusätzlicher Optionsmöglichkeit seitens der Stadt hinsichtlich der Gesamtmietdauer, vermieten. Durch einen entsprechenden baulichen Standard kann der errichtete Wohnraum nach Ablauf der Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung zur Vermietung an andere Personenkreise offen stehen.“ (Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln)
- Außerdem wurde ein „Konzept für das Umzugs-, Auszugs- und Verbesserungsmanagement für die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge in Wohnheimen“ entwickelt, mit einer

Personalstelle für die Begleitung der Auszüge (einschließlich Nachbarschaftsarbeit), die sich aus den Einsparungen refinanziert.

Rechtliche Voraussetzungen und Möglichkeiten:

Die Unterbringung in GU begründet sich aus dem **Asylverfahrensgesetz**. Hier heißt es:

§ 53 (1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

Es handelt sich um eine **Soll-Bestimmung**, die den Kommunen großen Spielraum lässt.

Die Einschränkung der Regel durch die Bestimmung „**Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen**“ wurde schon in den 90er Jahren stark zugunsten der Unterbringung in Privatwohnungen genutzt (s.u.).

- Im *Interesse des Ausländers*:

Vermeidung der schädigende Folgen durch eine länger dauernde Unterbringung in GU, Verwirklichung von Grundrechten (Privatsphäre, Persönlichkeitsentfaltung, Unversehrtheit)

- Im *öffentlichen Interesse*:

Einsparungen bei den unmittelbaren Unterbringungskosten (erhöhte Instandhaltung, Bewachung, Hausmeister und andere Begleitkosten)

Vermeidung von Folgekosten, die alle beschriebenen negativen Auswirkungen in der einen oder anderen Form verursachen.

Im Bundesgesetz sieht eine Soll-Bestimmung die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vor. Zur Vorhaltung von GU sind die Kreise aber nur durch das Landesaufnahmegesetz verpflichtet. Eine bundesgesetzliche Pflicht, GU vorzuhalten, gibt es nicht.

Im Gegensatz dazu besteht die Pflicht, das öffentliche Interesse und die Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

Landesregierung und Kommunen haben einen großen Spielraum über die Art der Unterbringung zu entscheiden.

Der regelhaften Unterbringung in Wohnungen aus öffentlichem Interesse steht bundesrechtlich nichts im Wege.

Auch das **Asylbewerberleistungsgesetz § 3, Abs 2** ermöglicht nach Ablauf der dreimonatigen Pflicht des Wohnens in der Erstaufnahmeeinrichtung einzelfallbezogene, gruppenbezogene sowie flächendeckende Ermessensentscheidungen zugunsten einer Mietkostenübernahme. Nach Ablauf der 48monatigen Kürzungsdauer - die häufig allerdings nicht mit der tatsächlichen Aufenthaltsdauer übereinstimmt - besteht gemäß § 2 AsylbLG ein Rechtsanspruch auf Mietkostenübernahme. An Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Leistungseinschränkungen durch das AsylbLG bestehen ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel. Eine großzügige Ermessensausübung zugunsten der Betroffenen ist auch deshalb geboten, um verfassungswidrige Härten möglichst zu vermeiden.⁶

⁶Vgl. Georg Classen, „Stellungnahme zur Anhörung im Sächsischen Landtag am 30.4.2009 Dezentrale Unterbringung“ Selbst wenn man den in § 3 Abs. 1 AsylbLG enthaltenen Vorrang von Sachleistungen für die Unterkunft so interpretiert, dass dies die Einweisung in *Gemeinschaftsunterkünfte* bedeutet. Möglich ist aber auch die Einweisung in Kommu-

Sowohl in Bezug auf den § 53 AsylVfG, als auch in Bezug auf § 3, Abs. 2 hat die Landesregierung die Möglichkeit, das Ermessen durch einen entsprechenden Erlass zu steuern und so Einfluss auf die Art der Unterbringung zu nehmen.

Geduldete:

Geduldete sind von § 53 nicht betroffen, denn das AsylVfG gilt nur für Asylbewerber, nicht für Ausländer mit Duldung. Für die gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldeten Ausländer ist nach dem AufenthG nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Einweisung in eine spezielle "Ausreiseeinrichtung" (§ 61 Abs. 2 AufenthG) vorgesehen. Zwar "können" nach § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG "weitere Bedingungen und Auflagen" für Geduldete angeordnet werden. Die generelle Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte ist aufgrund dieser allgemeinen Ermessensregelung jedoch unzulässig, zumal die spezialgesetzliche Regelung des § 61 Abs. 2 AufenthG ("Ausreiseeinrichtung") vorgeht.⁷

Die Landesregierung sollte zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in einem Erlass festhalten, dass Geduldete nicht verpflichtet werden, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen.

Brandenburg steht im Bundesvergleich sehr schlecht da

Im bundesweiten Vergleich lag Brandenburg bei der Unterbringung in Privatwohnungen Ende 2009 mit nur 24,7 Prozent auf dem vorletzten Platz, gefolgt nur noch von Bayern (15,6 Prozent), das bekanntlich die restriktivste Unterbringungspolitik verfolgt (vgl: Niedersachsen 81,7 %, Schleswig-Holstein 77,5 %, Berlin 80%, Bremen 84,7 %, Hessen 60,1 %) ⁸ Bis Oktober 2010 stieg der Anteil in Brandenburg auf 29 Prozent, ⁹ liegt damit aber immer noch weiter unter dem Bundesdurchschnitt von fast 60 Prozent. Die Gründe hierfür sind vielfältig und u.a. in der Geschichte Brandenburgs als Neuem Bundesland zu suchen, denn neben Bayern und dem Saarland sind es die fünf Neuen Bundesländer, die in puncto Wohnungsunterbringung schlecht abschneiden (wobei auch hier Brandenburg am schlechtesten dasteht).

Mit der Zahlung einer Investitionspauschale an die Landkreise für die Einrichtung von GU (2300,81 € pro eingerichteten Platz) hat die Landesregierung in den 1990er Jahren Anreize für die Etablierung von GU geschaffen und die Unterbringung in diese Richtung gelenkt.

In den 1990er-Jahren wurden mit dieser Investitionspauschale mehrere GU pro Landkreis eingerichtet. Wegen sinkender Zugangszahlen sind die Kapazitäten wieder stark abgebaut worden mit dem Ergebnis, dass aktuell durch leicht steigende Zahlen überall Engpässe entstehen. Die

nalwohnungen mit Nutzungsvertrag, wobei dies in Hinblick auf die damit verbundene Umgehung des gesetzlichen Mieterschutzes nach dem BGB rechtliche Probleme aufweist. Denkbar ist auch die Anmietung regulärer Wohnungen durch den Leistungsberechtigten und die Direktzahlung an den Vermieter als Sachleistung vom Sozialamt. Classen ebd.

⁷ § 15a AufenthG ermöglicht zudem - analog zu Asylantragstellern - die Einweisung illegal Eingereister, die keinen Asylantrag stellen, in eine Aufnahmeeinrichtung. Diese Wohnverpflichtung endet, wenn ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt wurde, § 15a Abs. 4 AufenthG. Eine anschließende Pflicht zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften enthält § 15a AufenthG nicht. In der Praxis kommt § 15a AufenthG nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung. Georg Classen, ebd.

⁸ Antwort auf die Große Parlamentarische Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Verfassungsrechtliche Aspekte und Anwendungspraxis des Asylbewerberleistungsgesetzes“, BT Drucksache 17/3660 vom 10.11.2010, Tabelle Seite 32

⁹ Antwort auf die Kleine Parlamentarische Anfrage der Landtags-Abgeordneten Ursula Nonnemacher Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zur Situation von Flüchtlingen“, LT-Drucksache 5/2015 am 22.10.2010, S.5
Durchschnittszahl ohne Werte aus der Prignitz s. S. 8

meisten GU sind vollständig ausgelastet, wodurch die beengten Verhältnisse noch drückender und die Arbeitsbedingungen für die Sozialarbeiter/innen noch belastender werden. In den Landkreisen Elbe Elster und Potsdam Mittelmark reichen die Kapazitäten schon jetzt nicht mehr aus.

An diesem Punkt stellt sich die Frage: Wie werden die Kapazitäten erweitert? Werden zusätzliche GU eingerichtet oder werden die Weichen in Richtung dezentrale Wohnungsunterbringung gestellt?

Die Investitionspauschale, die den Kreisverwaltungen im Landesaufnahmegesetz § 6, Abs, 2 „für die von der Erstattungsbehörde genehmigte Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften“ zugesichert wird, sollte in Zukunft nur für die Versorgung von Flüchtlingen mit Wohnungen bereitgestellt werden.

Exkurs: Mogelpackung Prignitz

In offiziellen Verlautbarungen der Landesregierung wird die Prignitz als Kreis mit hundertprozentiger Wohnungsunterbringung aufgeführt. Geht man davon aus, dass mit Wohnungsunterbringung der Bezug einer privaten Wohnung gemeint ist, so trifft das auf die Regelunterbringung in der Prignitz nicht zu. Die völlig abgelegene GU in Perleberg wurde mangels Belegung geschlossen. Neu ankommende Flüchtlinge werden seitdem in Wohnungen in einem Wohnblock in der Stadt untergebracht, die den Charakter einer Klein-GU haben. Mehrere Erwachsene müssen sich dabei eine Wohnung teilen, so dass es ähnliche Schwierigkeiten gibt, wie in einer GU. Trotzdem sind diejenigen, die noch die alte Unterkunft kennen, froh jetzt in der Stadt zu wohnen. Das Unterbringungskonzept aber als hundertprozentige Wohnungsunterbringung zu werten, ist irreführend.

Weiterführendes:

Das Leverkusener Modell: Herr Frank Stein, Sozialdezernent von Leverkusen, informiert Kolleg/innen in anderen Kommunen gerne über das Leverkusener Modell. 0214 / 406-8830 E-Mail: dezernat-III@stadt-leverkusen.de

Frank Stein, Stellungnahme für die Anhörung 23.04.2009 im Bayerischen Landtag zum Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“

http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Landtagsanhoerung/09-04-23%20Stellungnahme%20Leverkusen.pdf

Rita Schillings, Flüchtlingsrat NRW – Stellungnahme zum Leverkusener Modell – 2008

http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/wp-content/uploads/Leverkusener_Modell.pdf

Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 20.07.2004 <http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf5620/1.pdf>

Teilkonzept eines integrativen Grundkonzeptes für das Umzugs-, Auszugs- und Verbesserungsmanagement für die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge in Wohnheimen, Köln, Sept. 2011

Eckpunkte für ein Konzept zur dezentralen Unterbringung von Asylsuchenden, Leipzig 2010

Antwort zur Anfrage Nr. V/F 478 vom 04.11.11 Dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden in Leipzig <http://jule.linxxnet.de/wp-content/uploads/2011/11/V-f-478-antwort.pdf>

Dokumentation zur zentralen Unterbringung von Asylbewerbern in der Stadt Cottbus – Chronologie der Diskussion und Projektentwicklung, Juni 2002 <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/materialienabschiebungen/wohnen>